

AGB für die Vermietung von Arbeitsbühnen

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag.
2. Das vermietete Gerät, einschliesslich des Zubehörs, bleibt während der ganzen Mietdauer uneingeschränktes und unveräusserliches Eigentum der **Clean Perfect GmbH** (Vermieterin). An den Geräten dürfen vom Mieter keine technischen Änderungen vorgenommen werden. Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin ins Ausland gebracht werden.
3. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen des Gerätes untersagt.
4. Die Mietdauer und der Gefahrenübergang beginnen mit der Lieferung bzw. der Übernahme des Mietgegenstandes am vereinbarten Ort und enden gemäss Mietvertrag mit der gegenseitigen Unterzeichnung der Dokumente und Rückgabe des Gerätes samt Zubehör am bestimmten Ort. Das Mietende ist der Vermieterin mindestens 24 Stunden im Voraus telefonisch, per E-Mail oder per Fax mitzuteilen.

Wünscht der Mieter eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer, ist er verpflichtet, bei der Vermieterin mindestens 24 Stunden im Voraus, um eine solche nachzusuchen. Die rechtsgültige und verbindliche Verlängerung der Mietdauer erfolgt einzig durch eine Bestätigung der Vermieterin. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung. Der Vermieterin bleibt vorbehalten, gegebenenfalls ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen.

Eine Verkürzung der Mietdauer muss bis 24 Stunden vor der Rückgabe der Vermieterin angezeigt werden. Der Vermieterin bleibt vorbehalten, an der vereinbarten Mietdauer festzuhalten oder einen Konditionenwechsel bei verkürzter Dauer vorzunehmen. Bei Nichtbeachtung der Modalitäten zur Verlängerung bzw. Verkürzung der Mietdauer durch die Mieter gehen allfällige Ansprüche Dritter und diejenigen der Vermieterin zu Lasten des Mieters.

Grundsätzlich werden keine Mietunterbrüche akzeptiert, auch nicht das Risiko von Witterungseinflüssen. Ausnahmsweise, 24 Stunden vorher angemeldet und begründet, kann die Vermieterin Mietunterbrüche akzeptieren. Nachträgliche Mietunterbruchmeldungen akzeptiert die Vermieterin nicht. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, das Gerät gegen den üblichen Transporttarif vom Einsatzort abzuziehen und bei erneutem Bedarf wieder dorthin zu bringen.
5. Bei Rückgabe an bzw. Abholung durch die Vermieterin hat das Gerät in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand gemäss Dokumenten zu sein. Entspricht das Mietobjekt diesen Anforderungen nicht oder weist es andere Mängel auf, wird das Gerät auf Kosten des Mieters gereinigt oder instand gestellt.
6. Die Anlieferung und Abholung erfolgten an einem leicht zugänglichen Ort. Besondere Anforderungen an die Einbringung und Ausbringung werden separat verrechnet und sind in den ordentlichen Transportkosten nicht enthalten. Allfällige Zusatz- oder Leerfahrten werden in Rechnung gestellt. Leerfahrten werden auch dann in Rechnung gestellt, wenn das Gerät bei der Anlieferung nicht abgeladen werden kann oder das von der Miete abgemeldete, abholbereite Gerät beim Abholen immer noch im Einsatz ist.
7. Der Mietpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Miettarif der **Clean Perfect GmbH** und gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von max. 9 Stunden pro Tag, ohne Samstag und Sonntag. Bei mehrschichtigem Betrieb ist ein Zuschlag zum vereinbarten Mietpreis zu entrichten. Wochenend- und Feiertageinsätze werden zusätzlich berechnet und sind der Vermieterin im Voraus zu melden.

Der Mietpreis ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenützt wird, das Mietobjekt bei der Vermieterin zur Verfügung stand oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, den Mietpreis im Voraus einzufordern oder eine Anzahlung zu verlangen. Eine Verrechnung von Forderungen des Mieters an die Vermieterin ist ausgeschlossen. Ist der Mieter mit der Zahlung in Verzug, kann sich die Vermieterin mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückziehen und das Objekt abholen. Die dabei anfallenden Kosten gehen vollständig zu Lasten des Mieters.
8. Das Bedienungspersonal ist – sofern nicht anders vereinbart – vom Mieter zu stellen. Der Mieter verpflichtet sich, nur von der Vermieterin instruiertes Bedienungspersonal einzusetzen und die Bedienungsvorschriften vorab genau zu studieren und einzuhalten. Für das Lenken des Motorwagens ist ein gültiger Fahrausweis erforderlich.

Beim Befahren öffentlich zugänglichen Grundes mit Geräten ohne Immatrikulation ist der Mieter selbst verantwortlich für Bewilligungen und Absperrungen. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für Sicherheit und Versicherungsschutz. Drittschäden gehen zu seinen Lasten. Auf Wunsch stellt die Vermieterin Bedienungspersonal gegen separate Berechnung zur Verfügung.

9. Sämtliche benötigten Treib- und Betriebsstoffe sowie Batteriewasser gehen zu Lasten des Mieters und sind täglich zu kontrollieren.
10. Das vermietete Gerät entspricht den SUVA-/CE-Normen. Die Vermieterin verpflichtet sich, das Mietobjekt in gebrauchsfähigem Zustand bereitzustellen.
11. **Maschinenversicherung:** Die Vermieterin trägt während der Mietdauer die Gefahr unvorhergesehener Beschädigungen oder Zerstörungen. Der Mieter leistet eine pauschale Beteiligung pro Vertrag und Gerät sowie den vertraglich geregelten Selbstbehalt.

Nicht gedeckt sind Schäden durch falsche Bedienung, Fahrlässigkeit, fehlerhafte Verwendung, Glasschäden und Reifenschäden. Solche Schäden gehen zu Lasten des Mieters.

Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung: Personen- und Sachschäden werden im gesetzlichen Rahmen gedeckt; darüberhinausgehende Schäden trägt der Mieter.

Haftpflicht ausserhalb MFH: Der Mieter muss sich eigenständig gegen Schäden gegenüber Dritten versichern.
12. Schäden sind der Vermieterin umgehend zu melden. Alle Unterlagen (Polizeirapport, Schadenanzeigen usw.) sind sofort einzureichen.
13. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden beim Mieter oder Dritten infolge Ausfalls oder Versagen des Mietobjekts (einschliesslich entgangenem Gewinn, Auftragsverlust, Imageschaden).
14. Der Mieter holt notwendige Bewilligungen für öffentlichen oder privaten Grund sowie das Aufstellen der Arbeitsbühne selbst ein. Auf Wunsch übernimmt die Vermieterin dies gegen Kostenübernahme.
15. Vor Inbetriebnahme hat der Mieter sicherzustellen, dass alle Sicherheitsmassnahmen erfüllt sind, insbesondere tragfähige Bodenverhältnisse und ausreichende Absperrungen. Gesetzliche Vorschriften sind einzuhalten. Schäden und Strafen aus Nichtbeachtung trägt der Mieter.
16. Bei Arbeiten wie Maler-, Schweiss-, Säure- oder ähnlichen Arbeiten muss das Gerät geschützt werden. Einsätze in Räumen mit besonderen Anforderungen sind nur mit Zustimmung der Vermieterin erlaubt. Sandstrahlarbeiten sind verboten. Reinigungs- und Reparaturkosten bei Missachtung gehen zulasten des Mieters.
17. Bei bestrittenen Defekten wird ein gemeinsamer Experte beigezogen. Erfolgt keine Einigung innert 24 Stunden, dürfen weitere Schritte eingeleitet werden. Versicherungsregelungen bleiben vorbehalten.
18. Ein Retentionsrecht des Mieters ist ausgeschlossen.
19. Die Vermieterin (Clean Perfect GmbH) ist berechtigt, alle Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.
20. Vertragsänderungen benötigen die Zustimmung der Vermieterin.
21. Soweit nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.
22. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die übrigen nicht. Eine wirtschaftlich gleichwertige Ersatzregelung tritt an deren Stelle.
23. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der **Clean Perfect GmbH**.

Stand: 10. Dezember 2025